

Telefon 031 321 66 99
personalvorsorgekasse@bern.ch
www.pvkbern.ch
IBAN CH30 0900 0000 3077 7711 4

Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
Laupenstrasse 10
Postfach
3001 Bern

Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten

Name _____ Vorname _____
Adresse _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Tel./Mobile-Nr. _____

HINWEIS Wird versicherten Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis **nachweislich durch die Arbeitgeberin aufgelöst**, können sie die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Vorsorgeplan verlangen, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das 55. Altersjahr vollendet haben. Dabei wählen die versicherten Mitarbeitenden, ob sie für die Weiterführung der Versicherung nur die Risiken Invalidität und Tod wünschen und die Beiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PVR entrichten, oder ob sie zusätzlich die Sparbeiträge zur Verbesserung der Altersleistung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a PVR weiter entrichten wollen. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar des Folgejahres gewechselt werden. Details zu den reglementarischen Voraussetzungen und Möglichkeiten finden sie auf der Rückseite dieses Formulars.

Letzter Arbeitstag _____

Ich wünsche die Weiterführung der Versicherung nur für Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall. In diesen Beiträgen sind auch die Beiträge zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und ein Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Ich wünsche die Weiterführung der Versicherung für Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall. **Zusätzlich** wünsche ich die **Finanzierung der Sparbeiträge** zur Verbesserung der Altersleistungen. In diesen Beiträgen sind auch die Beiträge zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und ein Verwaltungskostenbeitrag enthalten. Ich wünsche folgende Sparvariante:

Standardparplan

Sparvariante Minus (-2%)

Sparvariante Plus (+2%)

Ich bestätige die Kenntnisnahme der reglementarischen Grundlagen (siehe Rückseite dieses Formulars).

Ort / Datum

Unterschrift der versicherten Person

Einzureichende Unterlagen

Kündigungsschreiben oder Vereinbarung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses

>>>>

Art. 13 PVR Beitragsarten und -berechnung

¹ Die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden leisten:

- a. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen;
- b. Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente sowie Verwaltungskostenbeiträge;
- c. Sanierungsbeiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans.

² Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden auf der Grundlage des versicherten Lohns berechnet.

Art. 59a PVV Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten

¹ Versicherte Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis nachweislich durch die Arbeitgeberin aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Vorsorgeplan verlangen, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das 55. Altersjahr vollendet haben.

² Die Weiterversicherung erfolgt zum letzten versicherten Lohn vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bei versicherten Mitarbeitenden im Stundenlohn wird der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 3 Jahre vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses herangezogen.

³ Die versicherten Mitarbeitenden wählen, ob sie für die Weiterführung der Versicherung nur die Risiken Invalidität und Tod wünschen und die Beiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PVR entrichten, oder ob sie zusätzlich die Sparbeiträge zur Verbesserung der Altersleistung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a PVR weiter entrichten wollen. Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar des Folgejahres gewechselt werden. Bei den Sparbeiträgen kann zwischen dem Standardsparplan und den Sparvarianten Minus oder Plus gemäss Artikel 11 dieser Verordnung gewählt werden.

⁴ Die versicherten Mitarbeitenden schulden der PVK die gesamten Beiträge (Beiträge der versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen-Beiträge) mit Ausnahme der Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c PVR. Von diesen Beiträgen schulden sie nur ihren eigenen Anteil ohne den Arbeitgeberinnen-Beitrag. Die Beiträge werden durch die PVK monatlich in Rechnung gestellt und sind bis zum Ende des Folgemonats zahlbar, für den sie geschuldet sind.

⁵ Die versicherten Mitarbeitenden können die Weiterversicherung auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich kündigen. Die Weiterversicherung endet überdies, wenn

- a. das ordentliche Rentenalter des massgebenden Vorsorgeplans erreicht wird oder beim Eintritt der versicherten Risiken Invalidität oder Tod;
- b. die versicherten Mitarbeitenden in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und für den Einkauf in die maximalen Leistungen mehr als 2/3 der vorhandenen Austrittsleistung benötigen;
- c. die versicherten Mitarbeitenden bei der PVK Beitragsausstände von mehr als 3 Monatsbeiträgen aufweisen und die PVK deshalb ihrerseits die Versicherung schriftlich kündigt.

⁶ Treten versicherte Mitarbeitende in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und benötigen sie für den Einkauf in die maximalen Leistungen weniger als 2/3 der bei der PVK vorhandenen Austrittsleistung, kann die Versicherung bei der PVK für den verbleibenden Teil weitergeführt werden. Der versicherte Lohn reduziert sich jedoch im Verhältnis der für den Einkauf in die maximalen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendigen Einkaufssumme zur bei der PVK vorhandenen Austrittsleistung. Die für den Einkauf bei der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendige Einkaufssumme wird in jedem Fall an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, kann das Alterssparguthaben nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Dies umfasst die Kapitalleistung bei Pensionierung gemäss Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung, den Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum und die Verpfändung gemäss Artikel 55 dieser Verordnung. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Kapitalleistung anstelle einer geringen Rente gemäss Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.

⁸ Versicherte Mitarbeitende müssen die Weiterversicherung spätestens bis zum letzten Tag des Anstellungsverhältnisses bei der PVK schriftlich verlangen unter Bekanntgabe ihrer Wahl gemäss Absatz 3.